

Vergütungssätze VR-T-H 3

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos (Videoclips und Konzertvideos) auf DVD (Digital Versatile Disc) und deren Verbreitung zum persönlichen – privaten - Gebrauch

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Je Musikvideo-DVD 8,7375 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Listenabgabepreises für den Detailhandel ausschließlich Mehrwertsteuer (PPD) für die betreffende Musikvideo-DVD. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen, etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung der betreffenden Musikvideo-DVD geltenden veröffentlichten Preislisten.

Soweit Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel nicht zur Verfügung stehen, werden vergleichbare andere Preislisten zugrunde gelegt. Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen, oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehendem ersten Absatz entspricht.

2. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. niedriger ist als die Mindestvergütung.

Mindestvergütung und Höchstzahl von Musikwerken bzw. Musikwerkteilen auf einer Musik-DVD

Kategorie	Anzahl der geschützten Musikwerke je Musik-DVD	Mindestvergütung je Musik-DVD in EUR
DVD-Single/-Maxi-Single (Musikspieldauer bis zu 23 Min.)	bis zu 5 Musikwerke oder bis zu 12 Musikwerkteile	0,2480
DVD-Longplay (Musikspieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 20 Musikwerke oder bis zu 40 Musikwerkteile	0,6199

3. Berechnung der Mindestvergütung

a) Compilation

In einer Compilation auf Musik-DVD können 24 geschützte Musikwerke oder 48 geschützte Musikwerkteile wiedergegeben werden, vorausgesetzt, ihr Inhalt umfasst mindestens 50 % wiederveröffentlichte Aufnahmen von geschützten Musikwerken bzw. Musikwerkteilen.

b) Musikwerk- bzw. Musikwerkteilüberschreitung

Wenn der Hersteller auf einer Musik-DVD mehr geschützte Musikwerke oder Musikwerkteile reproduzieren möchte als oben unter Ziffer 2. und Ziffer 3. a) angegeben, erhöht sich die Mindestvergütung für die betreffende Musik-DVD im Verhältnis gemäß der Bewertung im nachstehenden Absatz c), außer wenn es sich um die wiederholte Vervielfältigung desselben Musikwerkes mit denselben Urheberrechtsinhabern oder um Musikwerkteile mit denselben Urheberrechtsinhabern auf derselben Musik-DVD handelt, die als ein Musikwerkteil oder Musikwerk, je nachdem, anzusehen sind.

c) Vollständige Musikwerke und Musikwerkteile

Werden auf einer Musik-DVD geschützte vollständige Musikwerke und/oder geschützte Musikwerkteile reproduziert, so wird jedes Musikwerk mit einer Spieldauer bis zu fünf Minuten mit fünf Punkten und jedes Musikwerkteil mit einer Spieldauer bis zu einer Minute mit einem Punkt bewertet. Hat ein Musikwerk eine längere Spieldauer als fünf Minuten oder ein Musikwerkteil eine längere Spieldauer als eine Minute, erhöht sich der Punktwert je weitere bis zu einer Minute Spieldauer um jeweils einen Punkt.

Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte entspricht der oben in Ziffer 2. bzw. Ziffer 3. a) angegebenen Anzahl von Musikwerken bewertet mit jeweils fünf Punkten. Die zulässige Höchstpunktzahl beträgt demnach für

DVD-Single/- Maxi-Single	25 Punkte
DVD-Longplay	100 Punkte
DVD-Compilation	120 Punkte

Graphisch verlegte Potpourris werden als vollständige Musikwerke angesehen. Vervielfältigungen von Musikwerkteilen, an denen die gleichen Urheberrechtsinhaber beteiligt sind, und wiederholte Vervielfältigung desselben Musikwerkes mit den gleichen Berechtigten im Sinne des Absatzes b) oben, werden als ein vollständiges Musikwerk oder Musikwerkteil, je nachdem, angesehen.

d) Musikspieldauerüberschreitung

Wird die zulässige Gesamtmusikspieldauer gemäß Ziffer 2. um mehr als 60 Sekunden überschritten, erhöht sich die Mindestvergütung gemäß Ziffer 2. im gleichen Verhältnis.

4. Anteilige Vergütung für Prozentvergütung und Mindestvergütung

Wenn Musikwerke des Repertoires der GEMA und Musikwerke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, auf der Musikvideo-DVD enthalten sind, erhält die GEMA eine anteilige Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 1. oder Ziffer 2., im Falle der Mindestvergütung unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffer 3., nach dem prozentualen Anteil der Spieldauer der Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire an der Gesamtmusikspieldauer der Musikvideo-DVD.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Notenbild oder Textbild, Rechte der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), Senderechte und Herstellungsrechte für Sendezwecke. Rechte Dritter bei reversgebundenen Werken bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung oder den Verleih an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-) vermietende Dritte.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass das Recht zur Benutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Musikvideo-DVD von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben ist bzw. wird.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.



Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

3. Abgrenzung

Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikvideos auf anderen Trägern als DVD, nicht für Multimedia-DVD (einschließlich z.B. mit ROM-Part oder Datenlink), nicht für DVD-Audio und nicht für DVD mit Filminhalt (Filmvideo).

4. Geltungsbereich

Die gegenständlichen Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Verbreitung von Musikvideo-DVD über den Fachhandel. Die gegenständlichen Vergütungssätze gelten nicht für Musikvideo-DVD als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Musikvideo-Veröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die Vergütungssätze VR-T-H 3 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 242	vom 31.12.2002	Seite 26699
Nr. 150	vom 12.08.2004	Seite 17984
Nr. 80	vom 28.04.2005	Seite 6830
Nr. 241	vom 22.12.2006	Seite 7361 / 7362